

2428/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 13. Juni 1997, Nr. 2602/J, betreffend Wertstellung, beehe ich mich folgendes mitzuteilen;

Zu 1. und 2.:

Die Bestimmungen über die Wertstellung im § 37 Bankwesengesetz (BWG) wurden mit der Novelle, BGBl.Nr. 445/1996, neu und strenger als zuvor geregelt. Es wurde sichergestellt, daß keine vorzeitige Belastung der Verbraucher mehr erfolgt (z.B. bei Bankomat-Bargeldbezug am Wochenende) und daß Einzahlungen spätestens am nächstfolgenden Werktag berücksichtigt werden. Da auf EU-Ebene eine Novelle der Verbraucherkredit-Richtlinie bevorsteht, die auch in nationales Recht umzusetzen sein wird, beabsichtige ich derzeit nicht, diesbezüglich Bestimmungen des BWG zu ändern.

Zu 3. und 4.:

Die Wertstellung von Beträgen ist durch keine EU-Regelung erfaßt. Die einschlägigen Rechtsnormen einzelner Mitgliedstaaten enthalten zumeist ebenfalls keine Wertstellungsbestimmungen.

Zu 5.:

Das „Zinsenjahr“ der aktiv- und passivseitigen Verzinsung - also jene von Verbraucherkrediten und Sparguthaben - wurde bereits mit der BWG-Novelle 1993 vereinheitlicht. Der Verbraucher hat seither keinen wirtschaftlichen Nachteil. Die jährliche Verzinsung über 360 Tage wird auch in Deutschland, Finnland, Schweden, Norwegen und Liechtenstein

praktiziert, ist aber europaweit sehr unterschiedlich geregelt. Auf EU-Ebene wird - wie zu 1. und 2. eine Harmonisierung angestrebt.